

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-07-505

Gegenstand:

Schläuche und Platten aus geschlossenzelligem, flexiblem Elastomer-Schaum,
„**Armaflex Protect**“
der Klasse E (DIN EN 13501-1:2007 + A1:2009)
als Bauprodukt der Bauregelliste A Teil 2 (2015/2), lfd. Nr. 2.10.1.1 unter Berücksichtigung der Mitteilung über die Änderungen der Bauregelliste A und B (2016/1)

Antragsteller:

Armacell GmbH
Robert-Bosch-Straße 10

48153 Münster

Ausstellungsdatum:

20.03.2017

Geltungsdauer bis:

03.01.2022

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.



1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Schläuche und Platten „Armaflex Protect“ als normalentflammbarer Baustoff (Klasse E/EL nach DIN EN 13501-1:2007 + A1:2009).

Der Baustoff gilt als nicht brennend abtropfend / abfallend.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die Schläuche und Platten sind auf metallischen Rohren bzw. Untergründen, auf Kunststoffrohren und auf Mehrschichtverbundrohren bzw. aus Untergründen aus Kunststoff zu verwenden. Die Längs- und Stoßnähte der Platten und Schläuche dürfen mit dem Klebstoff „Armaflex® 520“ oder dem Klebstoff „Armaflex® HT 625“ verklebt werden. Zusätzlich dürfen die verklebten Nähte mit 50 mm ($\pm 10\%$) breitem und 3 mm ($\pm 10\%$) dickem, selbstklebendem Schaumstoffband „AF/Armaflex®“ überklebt werden. Die Oberfläche der Schläuche und Platten darf nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder ähnlichem versehen werden.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz.

1.2.3 Der Antragsteller hat erklärt, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der Chemikalien-Ozonschichtverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Die Dämmschläuche und Dämmplatten müssen eine Dämmstoffdicke von 13 mm ($\pm 10\%$) bis 25 mm ($\pm 10\%$) aufweisen.

Die Rohdichte des Dämmstoffs aus geschlossenzelligem, flexiblem Elastomerschaum muss 156 kg/m³ ($\pm 10\%$) bis 210 kg/m³ ($\pm 10\%$) betragen.

Das selbstklebende Band „AF/Armaflex“ muss eine Breite von 50 mm ($\pm 10\%$) und eine Dicke von 3 mm ($\pm 10\%$) aufweisen. Die längenbezogene Masse des selbstklebenden Bandes muss 114,3 g/m ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Die Zusammensetzung des Baustoffs muss den beim MPA NRW hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Die Dämmschläuche und Dämmplatten müssen bei Prüfung nach DIN EN ISO 11925-2 die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E/EL nach DIN EN 13501-1) erfüllen.



3 Übereinstimmungsnachweis

Der Hersteller hat eine Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2000-05, Abschnitt 3 einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

Zum Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers erforderlich.

4 Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach dem Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Hersteller
 - Herstellwerk
 - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
- normalentflammbar (Klasse E nach DIN EN 13501-1)

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01. März 2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2 (2015/2) unter Berücksichtigung der Mitteilung über die Änderungen der Bauregelliste A und B (2016/1) erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauprodukte haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender der Bauprodukte Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7.5 Grundlagen für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:
- Prüfbericht des MPA NRW Nr. 230005874-5 vom 04.01.2017
 - Klassifizierungsbericht des MPA NRW Nr. 230005874-6 vom 04.01.2017

Erwitte, 20.03.2017

Der Leiter der Prüfstelle



Dipl.-Ing. Rademacher



Der Sachbearbeiter



Dipl.-Ing. Bloch